

## RepaNet Re-Use- und Reparaturnetzwerk Österreich

Verein zur Förderung der Wiederverwendung, Ressourcenschonung und der Beschäftigung im Umweltbereich

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/2

per E-Mail an: abt.52@bmlfuw.gv.at

# RepaNet-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der EAG-VO-Novelle 2017

10. Oktober 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der anstehenden EAG-VO-Novelle 2017 möchten wir auf ein bereits lange bestehendes Problem hinweisen, das innerhalb der bestehenden EAG-VO bislang nicht gelöst werden konnte:

## Herstellerverantwortung für EAG gem. EU-EAG-Richtlinie (RL 2012/19/EU) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt

Die Verwertungsverpflichtung von EAG für Hersteller / Importeure samt der Verpflichtung zur Finanzierung derselben umfasst per lege zwar auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung, dies findet derzeit trotz der positiv zu vermerkenden Sammelverpflichtung re-use-fähiger EAG für Sammelstellen in erschreckend niedrigem Ausmaß statt. Einer der wichtigsten Gründe dafür ist, dass die Finanzierungsverpflichtung für die Behandlungsform "Vorbereitung zur Wiederverwendung" aufgrund lückenhafter oder hinderlicher Bestimmungen innerhalb der bestehenden EAG-VO offenbar nicht umsetzbar ist



oder nicht umgesetzt wird und es dafür auch keine identifizierbaren Verantwortlichen gibt.

#### EAG-Re-Use-Betrieb kann niemandem Verwertungskosten in Rechnung stellen

Dies führt zu der ganz banalen Situation, dass z.B. ein Verwertungsbetrieb für Kühlgeräte seine Kosten abzüglich der Wertstofferlöse ersetzt bekommt und einen Verpflichteten hat, dem er diese Kosten auf gesetzlicher Basis in Rechnung stellen kann, während EAG-Re-Use-Betriebe bislang niemandem die Kosten abzüglich der Verkaufserlöse in Rechnung stellen können. Da die am Markt erzielbaren Verkaufserlöse für Gebrauchtgeräte die Kosten der Vorbereitung zur Wiederverwendung nur in wenigen Fällen decken, bieten als Konsequenz nur sehr wenige Re-Use-Betriebe auch EAG-Re-Use an, wodurch eine flächendeckende Versorgung – im Sinne der Umsetzung von §6 Abs. (6) EAG-VO nicht möglich ist.

#### Unzulässige Verwertung auf niedrigerer Hierarchiestufe

Daher wird bei Sammelstellen, 1:1-Rücknahmestellen oder gewerblichen Anfallstellen mangels vorhandenem Re-Use-Betrieb meist die Entscheidung getroffen, eine Verwertung der potentiell re-use-fähigen EAG auf der nächst-niedrigeren Abfallhierarchiestufe vorzunehmen, was aber dem Prinzip widerspricht, ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen, sofern die Geräte aufgrund ihres technischen Zustandes dafür geeignet sind, dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist (§11 Abs. 1 Z. 1 EAG-VO). Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist keinesfalls so auszulegen, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung für die Hersteller / Importeure kostenlos sein muss (siehe dazu einschlägige Judikatur zu wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Abfallbehandlungskosten).

### Durch diese Situation sehen wir die Vorgaben der EAG-Richtlinie der EU unvollständig in nationales Recht umgesetzt:

Laut EU-EAG-Richtlinie (RL 2012/19/EU) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Hersteller mindestens die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung von bei den gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingerichteten Rücknahmestellen abgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten finanzieren. (Art. 12, Abs. 1 EAG-RL). Per Definition zählt auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung zur Verwertung (Art. 3 Abfallrahmenrichtlinie). Ferner hat diese Verwertung unter Ein-



satz der besten verfügbaren Technologien zu erfolgen (Art. 8 Abs. 3 EAG-RL). Im Fall der Vorbereitung der Wiederverwendung von EAG ist die beste verfügbare Technologie der Funktions- und Sicherheitstest und bei positivem Testergebnis hinsichtlich Sicherheit und Reparaturwürdigkeit auch eine allfällige Reparatur.

Diese Bestimmungen sind derzeit hinsichtlich Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht in nationales Recht umgesetzt. RepaNet fordert das BMLFUW daher auf, im Zuge der anstehenden Novellierung auch diese Lücke ehebaldigst zu schließen.

#### **Kontakt:**

Matthias Neitsch

Mobil: +43 (0)699 100 51 038

E-mail: neitsch@repanet.at

**RepaNet** ist die freiwillige Interessenvertretung der Re-Use-Betriebe und -netzwerke in Österreich und engagiert sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bei der Wiederverwendung gebrauchter Produkte und für die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Geschäftsfeld für benachteiligte Personen am Arbeitsmarkt, insbesondere in sozialen Integrationsunternehmen (SIUs).